



Quelle

Vertrag von Ternate mit der Vereinigten Ostindischen Kompanie (VOC) vom 26. Mai 1607¹

Vertrag geschlossen zwischen Admiral Cornelis Matelieff de Jonge, wegen und im Namen der Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederländischen Provinzen, auf der einen Seite, und dem König von Ternate und seinem Rat, auf der anderen Seite, an diesem 26. Mai anno 1607, vor *Maleije*.

1.

Zum Ersten soll der Admiral, der uns hier wieder nach Ternate gebracht hat, mit seiner ganzen Flotte hier bleiben, solange bis die hier am Wasser in Maleyo gelegene Festung, die er angefangen hat zu verstärken, vollständig verteidigt werden kann.

2.

Wenn er abreist, soll er hier vier Schiffe zurücklassen, *Enckhuijsen, de Zon, Delfft* und die Jacht, von denen immer 30 bis 40 unter Waffen stehende Männer zur Bewaffnung der Festung an Land sein sollen.

3.

Soll [er] die gleiche Festung ordentlich mit Geschütz ausstatten; soll [er] hier auch einige Geschütze zur Versorgung der anderen Festungen, die noch am Ort *Maleije* hergestellt werden sollen, zurücklassen.

4.

Soll [er] dafür Sorge tragen, dass Ambon und Bantam bei der ersten Gelegenheit benachrichtigt werden, damit im kommenden Februar hier noch zwei Schiffe kommen mögen, um also mit ordentlicher Stärke gegen die Unterstützung, die aus Manila kommen möge, bereit zu sein, wozu die Ternater sich Einbäume besorgen werden.

5.

Der Admiral soll verpflichtet sein, sobald er in Holland eintrifft, die Angelegenheiten der Ternater den Herren Staaten zu empfehlen, damit sie Volk [hier: Soldaten, Anm. d. Ü.] senden mögen, um die Kastilianer aus Ternate zu verjagen, wozu die Ternater neben diesem [Vertrag] die Vollmacht geben, um in ihrem Namen ihre Angelegenheiten zu fördern.

6.

Demgegenüber werden die Ternater die Ehrwürdigen Herren Staaten annehmen und anerkennen als ihre Gönner, worauf sie den Eid leisten werden, wie es den Edlen Herren Staaten beliebt wird.

7.

Die Unkosten, die entstanden sind und im Krieg noch entstehen mögen, sollen die Ternater bezahlen, als bald als sie das Vermögen haben, welches zum Urteil der Herren Staaten stehen soll, wann und wie viel.

8.

Die Garnisonen, die hier zurückgelassen werden, sollen aus den Zöllen der Ternater, sowie [aus den Zöllen] der untergeordneten Länder der Krone von Ternate, bezahlt werden.

9.

Sollen auch alle Ternater, die in den umliegenden Ländern zerstreut sind, verpflichtet sein, mit der ersten Gelegenheit nach Ternate zu kommen, auch alle Untertanen der Krone von Ternate, wie *Xula, Bouro, Combello, Loehoe, Meau* und *Manado*, die auf der Insel Celebes wohnen, wie die von *Gilolo, More, Serranganij* und *Mindanaum*, so viele wie möglich, damit das Vertreiben der Kastilianer durch

¹ Übersetzung von Hielke van Niewenhuize und Alexander Drost nach dem Abdruck des Originalvertrags in: *Beijdragen, Nederlandsch-Indië, Corpus Diplomaticum, Eerste Deel* (1596–1650), XXII Mollukken, S. 50–53.

die Schar der Ternater leichter fallen wird, und das Volk bereit sein wird, wenn die Unterstützung der Holländer eintrifft.

10.

Sollen [die Ternater] keine Gewürznelken verkaufen dürfen, egal an welche Nation oder Volk, als nur dem Faktor, der wegen der Herren Staaten in Ternate wohnen wird, und das zu solchem Preis wie die Herren Staaten anordnen und mit dem König akkordieren werden.

11.

Niemand der beiden Parteien soll dem Anderen Unrecht tun dürfen, aber falls jemand der Holländer den Ternatern Unrecht tue, soll er von seiner Regierung angeklagt und bestraft werden, ebenso auch wegen der Ternater.

12.

In Religionsangelegenheiten soll niemand dem Anderen verspotten oder behindern dürfen, aber jeder [soll] leben, wie er [es] vor Gott verantworten will.

13.

Falls jemand der Holländer zu den Ternatern überlaufe, soll [er] von den Ternatern wieder ausgeliefert werden, ebenso falls jemand der Ternater zu den Holländern komme, soll [er] von ihnen auch wieder ausgeliefert werden.

14.

Ohne Konsens der beiden Parteien soll niemand [weder] mit den Spaniern und auch nicht [mit den] Tidoresen Frieden schließen dürfen.

Demzufolge getan am Tag und im Jahr wie oben. War unterzeichnet

C. Matelieff de Jonge.

Vertrag von Ternate mit der Vereinigten Ostindischen Kompanie (VOC) (26. Mai 1607). In: Themenportal Europäische Geschichte (2013), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2013/Article=613>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Drost, Alexander: Grenzenlos eingrenzen. Koloniale Raumstrukturen der Frühen Neuzeit am Beispiel niederländisch-spanischer Konfliktfelder in Asien. In: Themenportal Europäische Geschichte (2013), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2013/Article=612>>.